**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/3826**

**16. Wahlperiode** 13. 12. 2006

# Antrag

**der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Cornelia Behm, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

## Einführung eines Erneuerbare Energien Wärmegesetzes – EEW

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wärme- und Kühlungssektor ist einer der Hauptemittenten von Klimagasen und nimmt einen großen Anteil des Energieverbrauchs ein. Darüber hinaus ist der Wärmesektor in großem Maße abhängig von sich zunehmend verteuernden Energieimporten. Die große Abhängigkeit von Erdöl und Erdgas stellt in immer größerem Maße ein Problem der Versorgungssicherheit dar. Steigende Preise belasten zunehmend die privaten Haushalte.

Sowohl die Abhängigkeit von endlichen Ressourcen als auch der Ausstoß von Klimagasen können zunehmend im Wärme- und Kühlungssektor vermieden werden. Die Nutzung heimischer, erneuerbarer Energien ermöglicht eine emissionsfreie, bzw. emissionsneutrale Wärme- und Kühlungsbereitstellung. Hinzu kommen die Möglichkeiten der Effizienzsteigerung und die sehr großen Einsparpotenziale.

In Neubauten kann heute schon aufgrund moderner Techniken und den einhergehenden Einsparungen der Wärmebedarf problemlos vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Auch im Altbausektor kann in Verbindung mit ökologischen Altbausanierungen der Anteil erneuerbarer Energien kontinuierlich gesteigert und Importe von Erdöl und Erdgas reduziert werden. Erneuerbare Energien können die Energiepreise stabilisieren und zur Planungssicherheit staatlicher und privater Akteure beitragen.

1. Die Tatsache, dass heute nur jede zehnte neue Heizung mit erneuerbaren Energien betrieben wird, lässt darauf schließen, dass die Vorteile der erneuerbaren Energien für den Kunden zu intransparent sind oder die Investoren vor zu hohen Investitionskosten zurückschrecken. Hinzu kommt häufig das Investor-Nutzer-Dilemma, bei dem mitunter die spezifischen Interessen von Käufern von Heizungsanlagen (z. B. Vermieter) und den Wärmeverbrauchern (Mieter) auseinander liegen, so dass erneuerbare Energien auch dann nicht eingesetzt werden, wenn sie günstiger als fossile Energieträger sind. Dabei ist laut einer aktuellen FORSA-Studie bei 68 Prozent der Befragten Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien die erste Wahl.

   Die Solarthermie und Teile der Bioenergietechnologien im Wärmebereich werden bereits in kleinerem Umfang über das Marktanreizprogramm (MAP) des Bundes gefördert. Die durch das MAP zu erwartende Steigerung des An-

teils erneuerbarer Energien im Wärmebereich von heute 5 Prozent auf 7 Prozent im Jahre 2020 steht jedoch in keinen Verhältnis zum vorhandenen Potenzial und dem Handlungsbedarf beim Klimaschutz und der Energieversorgungssicherheit. Dabei gilt zu konstatieren, dass in Deutschland derzeit auf den Wärmesektor etwa 60 Prozent der Endenergie fallen. Die finanzielle Ausstattung des Marktanreizprogrammes ist angesichts der Problemstellung und der enormen Potenziale Erneuerbarer Energien nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Zudem sind die Ausgaben des MAP aufgrund der alljährlichen Haushaltsdefizite alles andere als gesichert. Die stark mittelständig geprägte Branche ist ständig einer Stop-and-go-Politik ausgesetzt, die in der Vergangenheit schon zu heftigen Umsatzeinbrüchen und Konkursen geführt hat. Technologieentwicklung ist bei solchen Rahmenbedingungen kaum möglich. Das wird beispielsweise bei der Speichertechnologieentwicklung deutlich. Hier gibt es keinen Anreiz, das hohe Potenzial der saisonalen Speicherungen von sommerlichen Wärmeüberschüssen auszunutzen.

Vor dem Hintergrund, dass ein starker Kostenanstieg bei Erdöl und Erdgas zu erwarten ist, gilt es, private und volkswirtschaftliche Fehlinvestitionen zu vermeiden. So liegt der Preis für Heizöl 2006 fast doppelt so hoch wie noch 2003 und es spricht vieles dafür, dass die Heizölpreise in Zukunft deutlich weitersteigen werden. Die Gaspreise sind in den letzten Jahren ebenfalls deutlich gestiegen. Wer jetzt noch eine erdölbefeuerte Heizung kauft, die erwartungsgemäß bis 2030 betrieben wird, tätigt eine Fehlinvestition und treibt das Land weiter in die bevorstehende Energiekrise und sich selbst in immer höhere Wärmekosten.

Dagegen können Preise für erneuerbare Energien mit Ausnahme der Bioenergien nicht steigen, da Sonne, Wind, Erdwärme und Wasser keine Brennstoffkosten haben.

Aufgrund der Preisentwicklung beim Erdöl und Erdgas auf der einen Seite und der technologischen Entwicklung der erneuerbaren Energien auf der anderen Seite, sind einige erneuerbare Energien schon heute sehr nahe an der Wirtschaftlichkeit. Halten diese Entwicklungen weiter an, wird deren Wirtschaftlichkeit schon bald erreicht sein. Hierzu zählen vor allem Teile der Bioenergien, z. T. aber auch die Nutzung der Erdwärme und häufig die Solarthermie für Warmwasserbereitung. Als Folge hat die Nachfrage bereits jetzt deutlich zugenommen. Dennoch wird erst ein kleiner Teil der Potenziale erschlossen. Dies liegt häufig daran, dass falsche Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Hauptfaktor der Kaufentscheidungen eines Investors ist. Das bedeutet, dass die Investitionskosten nicht über den gesamten „Lebenszyklus“ gerechnet werden, sondern in erster Linie die Anschaffungskosten berücksichtigt werden.

Des Weiteren gibt es Informationsdefizite sowohl bei Handwerkern, Schornsteinfegern und bei Kunden, die dazu führen, dass Kaufentscheidungen gegen die ökologische und ökonomische Vernunft getroffen werden.

Ein Wärmegesetz muss daher dazu führen, dass diese vorhandenen Hindernisse überwunden werden.

2. Die schwarz-rote Bundesregierung hat es offenbar mit der Umsetzung des im Koalitionsvertrages geforderten Wärmegesetzes nicht eilig. So wird nach jüngsten Aussagen des Bundesumweltministers ein geplantes Wärmegesetz auf unbestimmte Zeit verschoben. Allenfalls wird an eine gesonderte Regelung für öffentliche Gebäude gedacht. So wichtig die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand auch ist, so kann sie dennoch nicht die notwendige Dynamik zur wirtschaftlichen Entwicklung der Wärmetechniken entfachen. Dies ist aus Sicht des Bundestages nicht hinnehmbar.

Ein „Erneuerbare Energien Wärmegesetz“ (EEW) muss möglichst schnell kommen und möglichst umfassend wirken. Ziel muss es sein, den Anteil regenerativer Wärme und Kühlung von heute 5 Prozent bis 2020 auf mindestens 25 Prozent und bis 2030 auf mindestens 50 Prozent zu steigern. Diese Maßnahme ist eine wichtige Säule, damit die Klimaschutzziele von Minus 40 Prozent $CO_2$-Emission gegenüber 1990, bis 2020 und 80 Prozent bis 2050 erreicht werden können.

Grundsätze für ein EEW

Folgende erneuerbare Energien werden im EEW berücksichtigt:

- Solarthermie (Wärmeerzeugung mittels Sonnenkollektoren, auch in Kombination mit der Solarstromerzeugung).
- Bioenergien (Wärmeerzeugung mittels Umwandlung von Biomasse; bevorzugt durch Kraftwärmekopplung (KWK).
- Tiefen-Erdwärme (direkte Nutzung der Erdwärme so wie Abwärme aus der Stromerzeugung).
- Windenergie, Wasserkraft in Form von kleinen gebäudenahen oder gebundenen Windrädern und Wasserrädern, die den Wind- und Wasserstrom ungeregelt und daher günstig mit effizienter Technik in Wärme umwandeln.
- Umgebungswärme und Oberflächenerdwärme, die aber nur als regenerativ anzusehen ist, wenn auch die Antriebsenergie für die notwendigen Wärmepumpen aus Ökostrom oder Biogas hergestellt werden.
- Im Kühlungssektor bieten sich vor allem an: solarthermische Kühlung, mit Ökostrom, Biogas oder Erdwärme effizient betriebene Kühlungsaggregate.

Im Zusammenspiel dieser aufgeführten Techniken bietet die saisonale Wärmespeicherung aus sommerlichen Überschüssen der KWK oder solarer Überschusswärme, bspw. in Wohnbausiedlungen, zusätzliche Möglichkeiten. So soll die Grundlast des Warmwasserbedarfs gedeckt werden. Mit ausgereiften Speichertechniken soll angestrebt werden, Wohnhäuser auch im Winter solar zu beheizen.

Das EEW soll unabhängig von knappen Staatsfinanzen sehr große Anreize setzen und zugleich den Unternehmen ermöglichen, in die Technologie- und Marktentwicklung zu investieren. Damit können über die dann angestoßene Technikentwicklung und Massenfertigung schnelle Kostenreduktionen erreicht werden.

Da die einzelnen erneuerbaren Energien und die zur Verfügung stehenden Technologien in ihrer Entwicklungsreife sowie ihrer Wirtschaftlichkeit sich deutlich unterscheiden, sollte das EEW flexibel sein, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anwendungsmöglichkeiten eingehen zu können. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Bürger und der Markt und nicht die Bürokratie über die Technologieauswahl entscheiden. Vielmehr müssen allen Technologien die Entwicklungschancen eröffnet werden.

Das EEW soll folglich mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand und geringen Transaktionskosten behaftet sein.

Eine wichtige Rolle sollte die Kraft-Wärme-Kopplung spielen, die durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme besonders hohe energetische Wirkungsgrade ermöglicht. Zudem löst sich hier auch das Problem einer häufig postulierten Flächennutzungskonkurrenz der Biomasse zwischen Wärme- und Stromsektor. Dabei gilt es, auf eine gute Kompatibilität mit dem EEG zu achten.

Das Wärmegesetz muss so ausgestaltet werden, dass alle erneuerbaren Energien unterstützt werden. Dabei müssen auch Innovationsanreize gesetzt werden, vor

allem für Technologien, die noch marktfern sind, aber große Einsatz- und Kostensenkungspotenziale haben. Ebenso ist darauf zu achten, dass Qualitätsmaßstäbe gesetzt werden und dabei Umweltbelastungen die durch neue Technologien entstehen könnten zum Beispiel durch Verbrennung von Biomasse durch Qualitätsstandards vermieden werden.

Bei der Bioenergie müssen ambitionierte Emissionsstandards eingehalten werden. So werden zum Beispiel noch immer ältere Modelle von Holzpelletanlagen vertrieben, die einen hohen Ausstoß an Schadstoffen und Rußpartikeln haben, obwohl weitaus bessere Modelle im Markt sind.

## Ausgestaltung des EEWs

In der Diskussion stehen vor allem ein monetäres sowie ein ordnungsrechtliches Förderinstrument.

Ein monetäres Förderinstrument würde nach dem Vorbild des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) einen minimalen Kostenaufschlag auf alle fossilen und atomaren Wärmeenergien (Stromheizungen) benötigen. Diese Einnahmen können dann für direkte Unterstützungen der regenerativen Wärmenutzung genutzt werden. Uns erscheint dieser Weg sehr komplex und bürokratisch und daher schwer durchsetzbar, vor allem, da es, anders als im Stromsektor, keine einheitlichen, an ein Leitungssystem gebundenen, fossilen und atomaren Wärmeenergieträger gibt. Daher wäre eine verursachergerechte Umverteilung der Vergütungen bzw. Boni kompliziert und vor allem für Kleinanlagen sehr aufwendig. Pauschalisierte Lösungen wiederum würden dem Grundgedanken widersprechen, dass die Förderung Technologie unabhängig sein sollte. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass ein solches Modell Fehlanreize bietet, indem vor Ort mehr Energie gewonnen wird, als sinnvoll genutzt werden kann.

Aus diesen genannten Gründen sehen wir im ordnungsrechtlichen Ansatz die bessere Möglichkeit den Anteil erneuerbarer Energien am Wärmesektor bis zum Jahr 2020 auf 25 Prozent zu erhöhen. Dabei sind die Vorteile eines ordnungsrechtlichen Ansatzes offensichtlich. Geldtransaktionen im Steuerhaushalt oder verwaltete Fördertöpfe durch die öffentliche Hand wären nicht mehr nötig. Das hat zur Folge, dass so Bürokratie deutlich vermindert werden kann.

Da Teile der erneuerbaren Energien heute, kurz oder mittelfristig wirtschaftlich konkurrenzfähig sind, könnte ein monetäres Instrument leicht zur Überförderung führen was im Ordnungsrecht nicht möglich wäre. Ein Ordnungsrecht braucht keinen Messaufwand.

Fernziel eines Wärmegesetzes muss den Weg öffnen zur vollständigen Abkehr fossil-betriebener Heizungen und Kühlung und stattdessen gezielt auf erneuerbare Energietechniken setzen.

## Ein zielführender ordnungsrechtlicher Ansatz

Um einen Anreiz zum Bau von Erneuerbare-Energien-Wärmeanlagen zu schaffen, kann eine mögliche Ausgestaltung folgende Strukturen haben: Betreiber neu errichteter Wärmeerzeugungsanlagen und für Anlagenbetreiber, die bestehende Anlagen austauschen oder modernisieren, wird eine Verpflichtung zum anteiligen Mindesteinsatz von Wärme aus regenerativen Energiequellen eingeführt. Die Pflicht gilt auch für die Betreiber von Wärmenetzen.

Wer dieser Verpflichtung nicht folgen will oder kann, zahlt eine Ersatzabgabe in Relation zur installierten Leistung der fossilen Wärmeerzeugungsanlage. Das Aufkommen aus dieser Abgabe wird zur Förderung von regenerativen Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmespeicheranlagen, Energieeinsparprogrammen und Wärmenetzen verwendet.

Für Neubauten und Altbauten sollte die Verpflichtung abgestuft gelten. Aufgrund des sehr niedrigen Energiebedarfs von Neubauten kann der Anteil der erneuerbaren Energien hier sogar hundert Prozent betragen.

Das Wärmegesetz sollte eigenständig neben der Energieeinsparverordnung (EnEV) stehen. Dennoch gibt es Schnittstellen die es erlauben, ein zukünftiges Wärmegesetz und die EnEV miteinander abzustimmen. Und zwar genau dann, wenn Gebäude Standards erreichen, die über die Anforderungen der EnEV hinausgehen. An dieser Stelle könnte auf eine Anteilspflicht gemäß Wärmegesetz verzichtet werden, wenn durch die EnEV vorgeschriebene Energieeinsparung oder die passiven solaren Energiegewinne höher sind als der vorgeschrieben Anteil erneuerbarer Energien.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- bis März 2007 einen konkreten Gesetzesentwurf für ein EEW vorzulegen.
- einen ordnungsrechtlichen Ansatz zu wählen, in welchem die diesem Antrag zu Grunde liegenden Grundsätze verwirklicht sind.
- ein Investitionsförderprogramm aufzulegen, das insbesondere für Erneuerbare-Nahwärmesysteme Anreize setzt und damit Innovationen voranbringt; u. a. für saisonale Speicher.

Berlin, den 13. Dezember 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333